

Antrag

Hannover, den 22.11.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 19/1

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 937), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist einem Mitglied die Abstimmung durch Handzeichen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels abstimmen, das die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet.“
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „Arbeit,“ gestrichen und nach dem Wort „Verkehr“ ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6.2. eingefügt:

„6.2 Unterausschuss ‚Tourismus‘.“
 - c) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Soziales,“ das Wort „Arbeit,“ eingefügt.
 - d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Energie“ das Komma und das Wort „Bauen“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem „Vorsitzenden“ die Worte „und stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

7. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 17 a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 17 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 37 a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „§ 37 b des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „benennt“ die Worte „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 18 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen der Fraktionen benannt; die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu berufen.“
11. § 18 b Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
14. § 23 wird gestrichen.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlussempfehlung ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausschuss“ ein Komma und die Worte „der Ältestenrat“ eingefügt.
16. Die §§ 30 bis 32 erhalten folgende Fassung:

„§ 30

Verlauf der zweiten Beratung

(1) Gegenstand der zweiten Beratung ist der Gesetzentwurf einschließlich den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen.

(2) ¹Die zweite Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Der Ältestenrat kann gemäß § 28 Abs. 2 Satz 5 beschließen, dass die allgemeine Aussprache entfällt oder an deren Stelle ein mündlicher Bericht erstattet wird, wenn nicht die Initiatoren des Gesetzentwurfs (§ 22 Abs. 1) widersprechen.

(3) ¹Eine Einzelabstimmung über einzelne oder mehrere Bestimmungen des Gesetzes findet nur statt, wenn die Landesregierung, eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages dies bis zur Schlussabstimmung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) beantragen. ²Die Präsidentin oder der

Präsident ruft die Anträge in der Reihenfolge des Gesetzentwurfs (Paragrafen, Artikel, Abschnittsüberschriften, Gesetzesüberschrift) auf und führt die Einzelabstimmung durch.

§ 31

Änderungsanträge

(1) ¹Anträge auf Änderungen des Gesetzentwurfs können zur zweiten Beratung von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages bis zur Schlussabstimmung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschlüssen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.

(2) Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lässt über den Änderungsantrag beraten und abstimmen. ²Liegen auch Anträge auf Einzelabstimmung nach § 30 Abs. 3 oder mehrere Änderungsanträge nach Absatz 1 vor, so gilt § 30 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 19 Abs. 2) beraten, so sind sie zu Beginn der Beratung zu verlesen. ⁴Der Landtag kann den Änderungsantrag abweichend von Satz 1 an einen Ausschuss überweisen.

(4) ¹Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. ²Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. ³Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

§ 32

Abschluss der zweiten Beratung

(1) ¹Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf wieder an einen Ausschuss überweisen. ²Er kann die Überweisung auf Teile des Gesetzentwurfs, auf die redaktionelle Überprüfung oder auf die Behandlung bestimmter Fragen beschränken. ³Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. ⁴Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 28 entsprechend.

(2) ¹Wird der Gesetzentwurf nicht wieder an einen Ausschuss überwiesen, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsvorschläge der Beschlussempfehlung und den nach § 30 Abs. 3 und § 31 beschlossenen Änderungen angenommen oder abgelehnt werden soll (Schlussabstimmung). ²Sind Änderungen beschlossen worden, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der beschlossenen Fassung aussetzen. ³Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen.

(3) Die Schlussabstimmung wird ausgesetzt, wenn die Landesregierung dies gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung verlangt.“

17. In § 36 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge nach Absatz 1 sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch einzureichen.“
 - b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31)“ ersetzt.
19. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ ein Komma und die Worte „wenn sie angenommen wurden“ eingefügt.

20. § 46 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
21. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
22. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird die Verweisung „Abs. 2 Sätze 3 bis 5“ durch die Verweisung „Abs. 2 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
23. In § 49 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „Abs. 2 Sätze 3 bis 5“ durch die Verweisung „Abs. 2 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
24. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „23 und“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
25. In § 57 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
26. In § 58 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
27. In § 60 Satz 4 werden die Worte „23 und“ gestrichen.
28. In § 62 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „23 und“ gestrichen.
29. § 62 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Medien“ durch die Worte „Regionale Entwicklung“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Medien“ durch die Worte „Regionale Entwicklung“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Worte „23 und“ gestrichen.
30. In § 62 d wird die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
31. § 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung festgelegt wird, schriftlich oder elektronisch eingereicht worden sind; § 31 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.“
32. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47) mit Ausnahme der Aussprache, für die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (47 a) und die Dringlichen Anfragen (§ 48).“

33. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Ein Antrag nach Satz 1 zugunsten oder zulasten der Redezeit in der Fragestunde (§ 47 Abs. 5 Satz 3) oder der Aktuellen Stunde (§ 49 Abs. 2) ist nicht zulässig.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Satz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), für die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (47 a) und die Dringlichen Anfragen (§ 48).“
34. In § 77 Abs. 2 werden nach dem Komma die Worte „die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (47 a),“ eingefügt.
35. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Ist einem Mitglied die Abstimmung durch Handzeichen oder Aufstehen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels abstimmen, das die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet.“
36. In § 86 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt wird:
„³Ist einem Mitglied die Wahl durch Handzeichen nicht möglich, kann dieses unter Nutzung eines technischen Mittels wählen, das die Feststellbarkeit des Wahlverhaltens gewährleistet.“
37. In § 88 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
38. In § 92 Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
39. § 93 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Beschluss nach Satz 1 oder 2 bedarf des Einvernehmens der Landesregierung, wenn der Ausschuss die Verhandlungen oder die Unterlagen, über die nach Absatz 4 Satz 2 vertraulich verhandelt wird, auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt hat.“
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
40. In § 95 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Landtages“ die Worte „sowie sonstigen Personen“ eingefügt.
41. Es wird der folgende § 95 b eingefügt:

„§ 95 b

Einsatz von Videokonferenztechnik

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann in der Einberufung zu einer öffentlichen Sitzung zulassen, dass die Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können. ²Die Leitung der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nicht zulässig. ³Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 können auch sonstige Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, andere Personen in dem für sie in § 94 jeweils geregelten Umfang sowie im Rahmen der technischen Möglichkeiten Vertreterinnen und Vertreter der Medien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

(2) Eine Durchführung der Sitzung nach Satz 1 ist der Landesregierung mit den Angaben nach § 92 Abs. 3 mitzuteilen.

(3) ¹Im Fall einer Zulassung nach Satz 1 stellt die oder der Vorsitzende des Ausschusses zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für die Niederschrift fest, welche Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. ²Die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses gelten als anwesend. ³Sie stimmen abweichend von § 96 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.

(4) ¹Der Landtag hat die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten, die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen und die Auskunftspersonen, die gemäß § 94 Abs. 6 per Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

(5) ¹Bei einer Störung der Zuschaltung eines per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieds ist die Sitzung von der oder dem Ausschussvorsitzenden bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. ²Ist die Beseitigung nicht möglich, so ist die Sitzung abzubrechen. ³Dies gilt nicht, wenn das betroffene Ausschussmitglied gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt, auf die weitere Teilnahme zu verzichten oder sich für den weiteren Verlauf der Sitzung durch ein sonstiges Mitglied seiner Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen zu wollen.“

42. § 97 a wird gestrichen.

43. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Ältestenrat kann im Einzelfall einstimmig beschließen, dass von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen wird.“

44. Abschnitt II der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie Abs. 2“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Darüber hinaus werden auf den Internetseiten des Landtages die Angaben nach Abschnitt 1 Abs. 2 veröffentlicht.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Geschäftsordnung ordnet hier und auch ansonsten in vielen Fällen die Schriftform an und macht dadurch verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Erklärungen erforderlich. Dadurch werden, wie u. a. die Erfahrungen während der Corona-Epidemie gezeigt haben, der ansonsten im Rechtsverkehr bereits übliche Einsatz elektronischer Kommunikation behindert und die oft eiligen parlamentarischen Verfahren unnötig erschwert.

Zur Erleichterung des Parlamentsbetriebs soll daher künftig durchgängig in den Fällen, in denen die Geschäftsordnung bisher für Anträge und sonstige Erklärungen Schriftlichkeit vorschreibt, auch die elektronische Übermittlung zugelassen werden. Höherrangiges Recht steht dem nicht entgegen; die Verfassung enthält weder für die Einbringung von Gesetzentwürfen noch für sonstige Anträge Formvorschriften, sondern überlässt die Regelung des Verfahrens der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags (vgl. dazu nur Mehde in HK zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 42 Rn. 5). Daher wird in Anlehnung an sonstige Rechtsvorschriften vorgeschlagen, die Formulierung „schriftlich oder

elektronisch“ zu verwenden. Dies wird technikoffen verstanden und erfasst die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren wie etwa die Versendung eines elektronischen Dokuments per E-Mail (vgl. dazu z. B. BT-Drs. 18/10813, S. 64 f.). Unberührt bleibt dadurch die Vorgabe des § 2 a, sodass Fraktionsanträge auch bei Übersendung elektronischer Dokumente erkennen lassen müssen, dass sie von einer vertretungsberechtigten Person stammen. Anträge, die von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landtages eingebracht werden müssen, müssen im elektronischen Dokument jeweils erkennen lassen, dass sie von der erforderlichen Anzahl personell identifizierbarer Abgeordneter unterstützt werden (vgl. Nds. StGH 5, 230, 241 zum Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses).

Mit der Änderung wird lediglich die Option geschaffen, ein elektronisches Dokument zu übersenden. Alternativ kann weiterhin die Schriftform gewählt werden, etwa zum Zweck der Erleichterung des Beweises, dass das Dokument von der Fraktion oder den sonstigen Antragstellern stammt.

Zu Nummer 2:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind die höchsten Repräsentanten der parlamentarischen Demokratie in Niedersachsen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Angriffe auf unsere parlamentarische Demokratie sollen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zusätzlich zu ihrer parlamentarischen Arbeit im gesamten Flächenland Niedersachsen intensiver werbend für unsere Demokratie in Erscheinung treten. Ebenso soll durch die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eine angemessene Abbildung der Kräfteverhältnisse des Landtages widergespiegelt werden

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 3 berücksichtigt, dass aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht jedem Mitglied des Landtags die Abstimmung durch Handzeichen möglich ist.

Zu Nummer 4:

Zu den Buchstaben a, c und d:

Die Änderungen der Ausschussbezeichnungen entsprechen den geänderten Bezeichnungen der Ressorts.

Zu Buchstabe b:

Um nach der Corona-Krise insbesondere den Binnentourismus zu fördern und zu stärken, soll auch in den Gremien des Landtages dieses Thema durch die Einrichtung eines eigenen Unterausschusses stärker abgebildet werden.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b:

Auch für die Unterausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende zu bestellen, sodass es insoweit ebenfalls der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 bedarf.

Zu Nummer 6:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um eine Anpassung an die Vorgabe für die Benennung der restlichen Mitglieder gemäß Satz 3 (dortiger Verweis auf § 3 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 8:

Vgl. die Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Verweisung beruht auf einer Änderung des zitierten Gesetzes.

Zu Buchstabe b:

Vgl. die Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 10:

Die Regelung soll den Fraktionen die Entsendung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern dadurch erleichtern, dass auf deren (vorherige) Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten verzichtet wird. Zur Herstellung der notwendigen Legitimation bedarf es nur der Berufung der externen Mitglieder (so auch § 18 b Abs. 2 Satz 4).

Zu Nummer 11:

Die Sätze 3 und 4 müssen getauscht werden. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter der Kommission soll nur in den Fällen gehört werden, in denen ein Ausschuss des Landtages eine Stellungnahme der Kommission erbeten hat.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 14 und 16.

Zu Buchstabe b:

Das praktische Bedürfnis für die Regelung ist im Hinblick auf die Veröffentlichung der Landtagsdrucksachen im Internet entfallen.

Zu Nummer 13:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 14:

Die Regelungen gehören systematisch in den Regelungszusammenhang der zweiten Beratung und sollen deshalb in § 31 übernommen werden (vgl. auch Nummer 16). In der Praxis werden Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen und Entschließungsanträgen nur zur zweiten Beratung gestellt. In den Ausschussberatungen sind bis zur Beschlussempfehlung keine förmlichen Änderungsanträge erforderlich und auch nicht zweckmäßig, da etwaige Änderungsanliegen formlos in Form von Änderungsvorschlägen in die Beratung eingebracht werden können.

Zu Nummer 15:

Zu Buchstabe a:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1. Der Unterzeichnung der oder des Ausschussvorsitzenden bedarf es nicht, da die Richtigkeit der Beschlussempfehlung in der Praxis von der Landtagsverwaltung geprüft wird.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung beruht auf der auch schon bisher geübten Praxis des Ältestenrats, bei einvernehmlichen Beschlussempfehlungen die allgemeine Aussprache durch die Erstattung eines mündlichen Berichts zu ersetzen (vgl. auch Nummer 16).

Zu Nummer 16:

Zu § 30:

Die Neufassung dient der Verschlanung und Erleichterung des Verfahrens unter Berücksichtigung der bisher schon geübten parlamentarischen Praxis.

Absatz 1 stellt klar, dass Gegenstand der zweiten Beratung regelmäßig nicht der ursprüngliche Gesetzentwurf aus der ersten Beratung ist, sondern der Entwurf einschließlich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses.

Absatz 2 regelt entsprechend der bisherigen parlamentarischen Praxis zunächst, dass grundsätzlich eine allgemeine Aussprache zum Gesetzentwurf (mit den in der Tagesordnung ausgewiesenen Redezeiten) stattfindet, wenn nicht im Ältestenrat beschlossen wurde, auf die Aussprache ganz zu verzichten oder an deren Stelle einen mündlichen Bericht des federführenden Ausschusses treten zu lassen. Entsprechend der bisherigen Praxis soll aber ein solcher Verzicht auf die Aussprache oder deren Ersetzung durch den mündlichen Bericht nicht gegen den Willen derjenigen zulässig sein, die den Gesetzentwurf oder Entschließungsantrag eingebracht haben.

Absatz 3 Satz 1 regelt nunmehr, dass abweichend von der bisherigen Rechtslage nicht mehr notwendig eine Einzelberatung stattzufinden hat. Eine solche ist schon in der bisherigen Praxis nur als Einzelabstimmung durchgeführt worden. Auch eine solche Einzelabstimmung soll aber zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens künftig nur noch dann stattfinden, wenn dies bis zur Schlussabstimmung beantragt wird. Satz 2 regelt im Fall mehrerer Anträge die Reihenfolge der Abstimmung.

Zu § 31:

Der Absatz 1 fasst die Regelung des bisherigen § 23 Abs. 1 und 2 zusammen, die dort gestrichen werden (vgl. Nummer 14). Zudem wird auch hier die elektronische Antragstellung zugelassen (vgl. die Begründung zu Nummer 1).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 3.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt inhaltlich Absatz 1 der bisherigen Fassung. Satz 2 legt ergänzend die Reihenfolge der Abstimmung für den Fall fest, dass mehrere Änderungsanträge oder auch Anträge auf Einzelabstimmung vorliegen. Satz 3 übernimmt den bisherigen § 23 Abs. 4. Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu § 32:

Absatz 1 wird in der bisherigen Fassung übernommen.

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass der Schlussabstimmung künftig nicht notwendig eine Einzelabstimmung vorausgeht. Sie stellt zudem klar, worüber abgestimmt wird und nimmt ergänzend auf, dass die Beschlussempfehlung auch auf Ablehnung des Gesetzentwurfs lauten kann. Satz 2 übernimmt im Wesentlichen Absatz 3 der geltenden Fassung. Satz 3 entspricht Satz 2 der geltenden Fassung.

Die Änderung in Absatz 3 übernimmt Artikel 42 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung. Die bisherige Formulierung ist missverständlich, da die zweite Beratung gerade zunächst auszusetzen (und nicht wieder zu eröffnen) ist.

Zu Nummer 17:

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu den Nummern 14 und 16.

Zu Nummer 18:

Zu Buchstabe a:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 14 und 16.

Zu Nummer 19:

Die Regelung soll den Verwaltungsaufwand verringern, weil die Landesregierung eine Mitteilung über Anträge, die nicht angenommen wurden, nicht benötigt.

Zu Nummer 20:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 21:

Zu Satz 2:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Der bisherige Satz 3 wird durch die Änderung in Satz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 22:

Zu Satz 1:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Satz 2:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22 Buchst. b.

Zu Nummer 23:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22 Buchst. b.

Zu Nummer 24:

Zu Buchstabe a:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Buchstabe b:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu den Nummern 25 und 26:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu den Nummern 27 und 28:

Es handelt sich um jeweils eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 29:

In Buchstabe a und Buchstabe c. aa wird die Ausschussbezeichnung an § 10 Abs. 1 Nr. 10 angepasst.

Die in Buchstabe b enthaltene Streichung des Absatzes 2 beruht darauf, dass Sammelübersichten in der Praxis nicht mehr erstellt werden.

Bei der Änderung in Buchstabe c. bb handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 30:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 31:

Die Neufassung beruht auf den Nummern 1, 14 und 16.

Zu Nummer 32:

In der Vergangenheit bestand verschiedentlich Unklarheit darüber, bei welchen Anfragen, das Wort für Zwischenfragen erteilt werden kann. Dies soll nunmehr in Anlehnung an § 77 Abs. 2 klargestellt werden. Zwischenfragen sind nicht zulässig im Rahmen der jeweiligen Befragung nach den § 47 Abs. 1 bis 4 und den §§ 47 a und 48.

Zu Nummer 33:

Der neue Satz 3 dient der Anpassung an die bisherige Praxis. Schon bisher ist eine Umverteilung von Redezeiten ebenso wie bei der schon bisher ausdrücklich geregelten Aktuellen Stunde auch bei der Fragestunde nicht zulässig, da § 47 Abs. 5 Satz 3 ebenso wie § 49 Abs. 2 eine speziellere Regelung enthält. Die Neuformulierung im Übrigen dient der besseren Verständlichkeit.

Ebenfalls klargestellt werden soll, bei welchen Anfragen keine zusätzliche Redezeit nach § 71 Abs. 3 gewährt wird. Im Rahmen der Fragestunde wird zusätzliche Redezeit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 gewährt; diese Vorgabe ist gegenüber § 71 Abs. 3 spezieller. Im Übrigen wird keine zusätzliche Redezeit bei den Befragungen nach den §§ 47 a und § 48 gewährt.

Zu Nummer 34:

Bei der Einfügung des neuen Instruments der Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ist versehentlich unterblieben, die Kurzintervention auszuschließen. Dies wird korrigiert.

Zu Nummer 35:

Vgl. die Begründung zu Nummer 3 Buchst. b.

Zu Nummer 36:

Vgl. die Begründung zu Nummer 3 Buchst. b.

Zu den Nummern 37 und 38:

Vgl. die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 39:

Die vorgeschlagene neue Fassung des Satzes 3 integriert den bisherigen Regelungsgehalt des Satzes 4 in den bisherigen Satz 3. Dadurch wird das Regelungsziel, das sich aus der schwer verständlichen Formulierung des bisherigen Satzes 4 („Dasselbe gilt“) ergeben sollte, deutlicher.

Geregelt werden soll durch den bisherigen Satz 4 ein weiterer Fall des erforderlichen Einvernehmens der Landesregierung zu Abweichungen von den Verboten des Absatzes 5. Ein solches Einvernehmen der Landesregierung soll nicht nur dann erforderlich sein, wenn die Verhandlungen des Ausschusses auf deren Verlangen durch Beschluss des Ausschusses für vertraulich erklärt worden sind, sondern auch dann, wenn die Verhandlungen unmittelbar nach der Regelung des Absatzes 4 Satz 2 vertraulich sind, weil der Ausschuss über vertrauliche Unterlagen verhandelt und er diese Unterlagen auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt hatte (vgl. § 95 a Abs. 1).

Der bisherige Satz 4 kann in der Folge entfallen. Das gilt insbesondere auch für die dort ebenfalls noch enthaltene Verweisung auf Absatz 4 Satz 3, die sich auf eine frühere Fassung der Vorschrift bezogen hatte und bei der Änderung des Absatzes 4 Satz 3 versehentlich nicht gestrichen worden ist.

Zu Nummer 40:

Die Änderung beseitigt eine Regelungslücke, in dem nunmehr auch den sonstigen Personen, die an der vertraulichen Sitzung teilgenommen haben (z. B. Mitgliedern des Landesrechnungshofes), die Einsicht in die Niederschriften über vertrauliche Verhandlungen ermöglicht wird.

Zu Nummer 41:

Anstelle der bisherigen Sonderregelung des § 97 a, die den Einsatz von Videokonferenztechnik nur aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages zulässt, soll eine Regelung aufgenommen werden, die den Einsatz von Videokonferenztechnik im

Ausschussbetrieb dauerhaft ermöglicht. Die Regelung soll daher in die Vorschriften über die Sitzungen der Ausschüsse in einem neuen § 95 b aufgenommen werden, da die vorherigen Vorschriften über die Sitzungen der Ausschüsse unabhängig davon gelten, ob in der Sitzung die Zuschaltung per Videokonferenztechnik zugelassen wird.

Zu Absatz 1:

Satz 1 beschränkt den Einsatz von Videokonferenztechnik wie schon § 97 a Abs. 1 Satz 1 auf öffentliche Ausschusssitzungen. Sie stellt die Zulassung der Zuschaltung in das Ermessen der oder des für die Ordnung in der Sitzung zuständigen Vorsitzenden, da es ermöglicht werden soll, je nach Gegenstand der Sitzung oder sonstigen Umständen eine Sitzung nur in Präsenz stattfinden zu lassen. Die Formulierung „teilnehmen können“ stellt unter Berücksichtigung des freien Mandats sicher, dass die Mitglieder nicht zur Nutzung der Videokonferenztechnik verpflichtet werden können. Dementsprechend muss die Sitzung auch in Präsenz stattfinden; zulässig sind ebenso wie im Kommunalrecht (vgl. § 64 Abs. 3 NKomVG) nur sogenannte Hybrid-Sitzungen. Die Öffentlichkeit kann daher im Rahmen der Kapazitäten vor Ort an der Sitzung teilnehmen.

Satz 2 schließt dementsprechend aus, dass die oder der Vorsitzende die Sitzung per Videokonferenztechnik leitet; damit soll der ordnungsgemäße Ablauf vor Ort sichergestellt werden.

Satz 3 erstreckt die Zuschaltmöglichkeit entsprechend § 97 a Abs. 2 auch auf weitere Personen, die an der Sitzung teilnehmen dürfen. Ergänzend werden im Hinblick auf das Teilnahme- und Zutrittsrecht aus Artikel 23 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung auch die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte ausdrücklich erwähnt. Deren Zuschaltung entspricht der bei Anwendung des § 97 a geübten Praxis. In Anlehnung an § 97 a Abs. 1 Satz 5 wird auch die Zuschaltmöglichkeit von Medienvertretern beibehalten, allerdings nicht beschränkt auf Mitglieder der Landespressekonferenz, sondern in Übernahme der auch ansonsten (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2, § 95 Abs. 3) verwendeten Formulierung „Vertreterinnen und Vertreter der Medien“, da eine unterschiedliche Behandlung von Tätigkeiten, die unter den Schutz der Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) nicht gerechtfertigt sein dürfte. Da die Zuschaltkapazitäten begrenzt sein können, wird dieses Recht aber unter den Vorbehalt des technisch Möglichen gestellt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung übernimmt § 97 Abs. 1 Satz 2.

Zu Absatz 3:

Satz 1 übernimmt inhaltlich § 97 a Abs. 1 Satz 3.

Satz 2 stellt klar, dass die zugeschalteten Ausschussmitglieder als anwesend gelten, da § 96 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Beschlussfähigkeit auf die „anwesenden“ Mitglieder abstellt (vgl. auch § 64 Abs. 3 Satz 5 NKomVG).

Satz 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 97 a Abs. 1 Satz 4. Allerdings soll zur möglichst sicheren Feststellung des richtigen Abstimmungsergebnisses auf die Alternative „Nutzung technischer Mittel“ verzichtet werden, da diese in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zu Absatz 4:

Die Regelung lehnt sich an § 64 Abs. 4 NKomVG an.

Satz 1 beruht darauf, dass der für die ungehinderte Ausübung des Mandats notwendige Mindeststandard der gegenseitigen Wahrnehmbarkeit gewahrt bleiben muss (vgl. dazu auch Drucksache 18/10594, S. 4). Anders als im kommunalen Bereich wird die Verantwortung des Landtages nicht allein auf den Sitzungsraum beschränkt, da den Abgeordneten vom Landtag auch mobile Endgeräte zu Verfügung gestellt werden, die zur Zuschaltung verwendet werden können. Davon unberührt bleibt die Verantwortung der Abgeordneten, dafür Sorge zu tragen, dass am Ort der Zuschaltung eine ausreichende Internetverbindung besteht bzw. gegebenenfalls verwendete privateigene Geräte für die Videokonferenztechnik des Landtages geeignet und funktionsfähig sind.

Satz 2 stellt sicher, dass auch sonstige Personen, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik inhaltlich an der Beratung teilnehmen, für die Ausschussmitglieder wahrnehmbar sind.

Zu Absatz 5:

Satz 1 dient der Rechtsklarheit für den Fall, dass die Teilnahme eines zugeschalteten Ausschussmitglieds gestört ist. Da dann die Rechte aus dem Mandat nicht mehr ungehindert ausgeübt werden können, wäre eine Fortsetzung der Sitzung mit einem verfassungsrechtlichen Risiko behaftet.

Satz 2 stellt klar, dass die Sitzung aus dem in Satz 1 genannten Grund abubrechen ist, wenn sich die Störung nicht beseitigen lässt.

Satz 3 regelt die Ausnahmen von der Abbruchsverpflichtung. Es steht dem zugeschalteten Mitglied im Fall einer Störung frei, auf die weitere Teilnahme zu verzichten, da diesem auch eine freiwillige vorzeitige Beendigung der Zuschaltung erlaubt ist; ebenso kann ein vor Ort teilnehmendes Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen. Ein solcher Verzicht könnte im Fall einer Störung z. B. telefonisch (in der Praxis könnten bei der Ausschussassistenz entsprechende Nummern für den Störfall hinterlegt werden) oder per E-Mail erklärt werden. In diesem Fall könnte die Sitzung fortgesetzt werden. Da sich ein Ausschussmitglied vertreten lassen kann (§ 11 Abs. 2 Satz 3), wird klargestellt werden, dass sich das von der Störung betroffene Mitglied auch für die weitere Sitzung vertreten lassen kann; auch in diesem Fall ist die Beendigung der Sitzung nicht notwendig.

Einer Übernahme des § 97 a Abs. 1 Satz 6 wäre im Abschnitt über Ausschusssitzungen systemfremd. Die Kommissionen nach den §§ 18 a und 18 b können im Rahmen ihrer Geschäftsordnungsautonomie (§ 18 a Abs. 3, § 18 b Abs. 5 Satz 1) selbst entscheiden, ob und wie sie künftig Videokonferenztechnik zulassen wollen.

Zu Nummer 42:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 41.

Zu Nummer 43:

In den vergangenen Wahlperioden bestand häufig das Bedürfnis, für einen bestimmten Tagungsabschnitt von einzelnen Vorschriften der Geschäftsordnung abzuweichen, etwa von Fristbestimmungen im Fall von außerplanmäßigen Sitzungen. Für diese Praxis wird nunmehr in Anlehnung an die Regelung für das Plenum eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das Einstimmigkeitserfordernis stellt sicher, dass gegen den Willen einer im Ältestenrat vertretenen Fraktion eine Abweichung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 44:

Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass künftig nur noch die in Abschnitt I Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Berufstätigkeiten und Berechtigungen, nach Ende der Mandatszeit bestimmte Tätigkeiten fortsetzen zu dürfen, im (gedruckten) Handbuch des Landtages zu veröffentlichen sind. Für die übrigen anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen nach Abschnitt I Absatz 2 genügt die Veröffentlichung im Internet. Dies beschleunigt die Erstellung des Handbuchs und führt zu dessen längerer Aktualität.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Sebastian Lechner
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 23.11.2022

Unkorrigierter Vorabdruck verteilt am 22.11.2022)